

Besondere Anwendungshinweise/Anlage 1 zum Rundschreiben 07/2021/Ergänzungen und Hinweise zum Manual des TIB/Version 2 vom 22.10.2020

Allgemeine Anmerkungen:

Die gesetzlichen Vertreter des jungen Menschen sind vor dem Gespräch darüber zu informieren, wer an dem Gespräch teilnehmen kann. Es kann vorgeschlagen werden das Gespräch zur Bedarfsermittlung im Jugendamt zu führen. Wenn es Gründe gibt, die in der Behinderung des jungen Menschen liegen, sollte das Gespräch an einem anderen Ort z.B. in der Wohnung durchgeführt werden.

Teil A:

Auf der Seite 2 des Basisbogens können in der Tabelle „Beantragte Leistungen“ im Feld „Weitere Leistungen/Behandlungen/Hilfen“ Leistungen außerhalb der aufgezählten Leistungen angegeben werden wie z.B. Leistungen nach dem KitaFöG, dem Schulgesetz oder Hilfen zur Erziehung.

Genauso kann in der Tabelle „Bisher in Anspruch genommene/laufende Leistungen“ verfahren werden.

Auf der Seite 4 des Basisbogens A werden die Ergebnisse eines ggf. vorliegenden sozialmedizinischen oder psychologischen Gutachtens zusammengefasst. In Betracht kommen hier vor allem Gutachten des KJGD, Stellungnahmen des KJPD, aber auch Gutachten von Ärztinnen und Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder -therapeutin (vgl. Nr. 80 Absatz 2 AV EH).

Teil B:

Bei der Erhebung der Anliegen, Ziele und Vorstellungen im Gesprächsleitfaden und Erhebungsbogen B2 sollten die vorgegebenen Fragen dem Alter des jungen Menschen entsprechend angepasst werden. Hilfreich könnte auch eine entsprechende altersgerechte Erläuterung des Vorgehens sein.

Kinder mit Behinderungen können beispielsweise gefragt werden, was sie lernen möchten, mit wem sie zusammen sein möchten und was sie in der Freizeit machen möchten. Bei einem 16-jährigen jungen Menschen kann auch nachgefragt werden, ob er an religiösen Angeboten teilnehmen oder sich selbst um finanzielle Dinge kümmern möchte und bei einem jungen Menschen ab 18 Jahren, ob er in einer eigenen Wohnung oder wo und mit wem er zusammenleben möchte. Wichtig ist, dass offene Fragen gestellt werden.

Auch für Kinder und Jugendliche muss es Leitziele geben, denn Kinder und Jugendliche haben ebenfalls klare Vorstellungen davon, wie sie leben möchten. Es ist jedoch von besonderer Bedeutung darauf zu achten, dass nicht zu viele persönliche Leitziele aufgenommen werden.

Angenommen ein 9-jähriges Kind mit Behinderung, das die dritte Klasse einer Regelschule besucht, hat im Gespräch gesagt, es möchte besser in der Schule werden. Dann wäre das Leitziel, dass das Kind besser in der Schule werden möchte. Dann werden im Teil B3 im Lebensbereich 1 „Lernen und Wissensanwendung“ die Dinge erhoben, die in der Schule und bei den Hausaufgaben gelingen, die Schwierigkeiten und der Unterstützungsbedarf. Im Teil C wird

dann das Leitziel erneut aufgegriffen und gemeinsam mit dem Kind und den gesetzlichen Vertretungen die Teilhabeziele formuliert. Auch hier sollten nicht zu viele Teilhabeziele formuliert werden. Teilhabeziel könnte z.B. im beschriebenen Beispiel sein: „Ich möchte bis zu den Sommerferien meine Zensur im Fach Deutsch verbessern.“ Wie das Kind dieses Ziel erreichen kann und welche konkreten Teilziele bzw. Schritte nötig sind, um das Teilhabeziel zu erreichen, wird gemeinsam mit dem Leistungserbringer in der Ziel- und Leistungsplanung erörtert.

Teil C:

Auf der Seite 1 des Teil C muss beachtet werden, dass Veränderungsziele keinen höheren Stellenwert als Erhaltungsziele haben.

Teil D:

Im Teil D muss der offene Leistungskatalog beachtet werden.

Auf der Seite 4 können an der Stelle „Hinweise auf mögliche relevante Leistungen weiterer Leistungsträger/anderer öffentlicher Stellen“ beispielsweise Leistungen nach dem KitaFöG angegeben werden. (zur Erläuterung: Der Bereich Schule ist im TIB Manual erwähnt.)

Den Familien sollte am Schluss des Gespräches eine Kopie mitgegeben werden.